

# Geschäftsordnung Gemeindejugendring Loxstedt (GJL)

in der Fassung vom 9. September 2019

## § 1

Der bzw. die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung und Veranstaltungen des Jugendringes.

Zu Beginn sind von ihm bzw. ihr die Zahl der Delegierten, die Beschlussfähigkeit und Tagesordnung festzustellen.

## § 2

Bei allen Sitzungen des Jugendringes ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll enthält die Tagesordnung und die Anwesenheitsliste. Es soll den allgemeinen Verlauf der Diskussionen wiedergeben. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist allen Delegierten zuzusenden.

## § 3

Anträge zur Tagesordnung oder Anträge zur Beschlussfassung sind rechtzeitig vor der Einladung beim Vorstand einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann ein Antrag zur Tagesordnung oder zur Beschlussfassung auch vor Beginn der Sitzung gestellt werden (>>**Initiativantrag**<<).

## § 4

Für die Antragsannahme des Initiativantrags reicht die einfache Mehrheit.

Die Vollversammlung ist öffentlich. Der Vorstand kann zu einer nichtöffentlichen Sitzung einladen. Darüber hinaus kann die Vollversammlung beschließen, dass sie- auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten- nicht öffentlich tagt.

## § 5

Jedem bzw. jeder Delegierten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Gästen kann das Wort erteilt werden. Die Redner-innen haben sich an die Tagesordnung zu halten. Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Der bzw. die Vorsitzende führt die Redelisten in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen vor Meldungen zur Sache. Der bzw. die Vorsitzende sorgt für einen ordentlichen Verlauf der Sitzungen. Er bzw. sie kann zu diesem Zweck einem Redner bzw. einer Rednerin das Wort entziehen oder ihn bzw. sie von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag des bzw. der Vorsitzenden oder einem Drit-

tel der Delegierten kann für die Aufgaben nach § 5 eine Gesprächsleiter-in gewählt werden.

## § 6

Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

## § 7

Der Vorstand (bzw. der oder die 1. Vorsitzende im Auftrag des Vorstandes) entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des Jugendringes zwischen den Vollversammlungen. Die Zeichnungsberechtigung, Kassen- und Postvollmacht ergeben sich aus § 8 der Satzung.

## § 8

Dem Vorstand (bzw. dem oder der 1. Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes) obliegt die Veröffentlichung der Verlautbarungen des Jugendringes. Er bzw. sie ist verpflichtet, für die Richtigstellung falscher Veröffentlichungen zu sorgen.

## § 9

Die Mitglieder des Jugendringes sind verpflichtet, dem Jugendring für die Kartei bzw. Datenverwaltung folgende Angaben zu machen.

1. Adresse des Mitgliedes (mit Telefon- und Mailadresse).
2. Von den Personen in geschäftsführenden Gremien des Mitgliedes die Adressen (mit Telefon und Mailadresse) sowie die Funktion dieser Personen.
3. Handelt es sich bei dem Mitglied um einen Dachverband, so sind dessen Mitgliedsverbände zu benennen sowie jeweils mindestens eine verantwortliche Kontaktperson (Adresse und Telefon- sowie Mailadresse).
4. Adressen (mit Telefon und Mailadresse) und Geburtsdatum der Delegierten und Ersatzdelegierten.
5. Adressen ( mit Telefon und Mailadresse) aller verantwortlichen Gruppenleiter-innen des Mitgliedes. Diese Angaben dienen lediglich einer geordneten Geschäftsführung – Adressen einzelner Personen dürfen Dritten gegen deren Willen nicht zugänglich gemacht werden.

Über sämtliche Änderungen ist dem Jugendring laufend Mitteilung zu machen.